

Leistungen

Wohnsitz Anmeldung

Quelle: Zuständigkeitsfinder Bocholt

Beziehen Sie eine neue Wohnung? Dann müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anmelden. Hier erfahren Sie Näheres.

Wenn Sie eine Wohnung beziehen, haben Sie sich bei der Meldebehörde anzumelden.

Sind Sie unter 16 Jahren obliegt die Anmeldung denjenigen, in deren Wohnung Sie einziehen. Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. Sind Sie volljährig und ist für Sie ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die Anmeldung.

Haben Sie mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen Ihre Hauptwohnung.

Hauptwohnung ist:

- wenn Sie verheiratet sind oder in Lebenspartnerschaft leben: die von Ihnen beiden vorwiegend benutzte Wohnung. Dies gilt auch, wenn Sie nur vorübergehend getrennt wohnen.
- wenn Sie verheiratet sind oder in Lebenspartnerschaft leben und dauernd getrennt wohnen: Ihre vorwiegend benutzte Wohnung.
- wenn Sie minderjährig sind: die vorwiegend benutzte Wohnung Ihrer Eltern oder Pflegeeltern. Leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung, in der Sie vorwiegend wohnen.
- Erst wenn sich die vorwiegend benutzte Wohnung nicht zweifelsfrei bestimmen lässt, ist auf den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen abzustellen. Anhaltspunkte dafür sind zum Beispiel die Art der Wohnung, persönliche Bindungen, gesellschaftliche und kommunalpolitische Aktivitäten sowie die Mitgliedschaft in Vereinen und anderen Organisationen.

Nebenwohnung ist:

- jede weitere Wohnung im Inland.

Bei jeder Anmeldung haben Sie der Meldebehörde mitzuteilen, ob und wenn ja, welche weiteren Wohnungen Sie im Inland haben und welche dieser Wohnungen ihre Hauptwohnung ist.

Sie haben bei der Anmeldung der Meldebehörde eine schriftliche Bestätigung des Wohnungsgebers beziehungsweise der Wohnungsgeberin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person vorzulegen (Wohnungsgeberbestätigung), wenn Sie nicht selbst Eigentümerin oder Eigentümer der Wohnung sind.

Die Bestätigung des Wohnungsgebers beziehungsweise der Wohnungsgeberin muss folgende Daten enthalten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers beziehungsweise der Wohnungsgeberin und wenn dieser nicht Eigentümer oder Eigentümerin ist, auch den Namen des Eigentümers oder der Eigentümerin,
2. Einzugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) meldepflichtigen Personen.

Für die Anmeldung haben Sie einen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben.

Über Ihre Anmeldung erhalten Sie unentgeltlich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über die Anmeldung (amtliche Meldebestätigung).

Wenn Sie aus bestimmten Gründen nicht wollen, dass persönliche Daten von Ihnen weitergegeben werden, haben Sie in einigen Fällen die Möglichkeit, der Weitergabe zu widersprechen.

+ Kurztext

+ Erforderliche Unterlagen

+ Voraussetzungen

+ Kosten (Gebühren, Auslagen etc.)

+ Verfahrensablauf

+ Bearbeitungsdauer

+ Fristen

+ Formulare

+ Weiterführende Informationen

+ Rechtsgrundlage(n)

+ Fachliche Freigabe

Bürgerbüro am Neutorplatz

Der Besuch des Bürgerbüros ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine vereinbaren Sie bitte aktuell mit der [Online-Terminreservierung](#) !

Über diesen Link erhalten Sie auch die Informationen über mitzubringende Unterlagen. Sollten Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns bitte unter **Tel. [02871-953 2400](#)** an.

Alle Informationen und Hinweise erhalten Sie bei den Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros, die Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Bürgerbüro der Stadt Bocholt

Neutorplatz 3 (1. Obergeschoss)
46395 Bocholt

Tel. [+49 2871 953-2400](#)

[E-Mail senden](#)

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do: 8 bis 17 Uhr
Di: 8 bis 14 Uhr
Fr: 8 bis 12.30 Uhr
Sa: 9 bis 12 Uhr (kein Telefondienst)

Persönlich vor Ort, Ihre zuständigen Stellen: